

Lesefassung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wieck a. D. über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wieck a. D. (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. D. in ihrer Sitzung am 22.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 06.11.13 (veröffentlicht am 06.11.2013) beschlossen.

1. § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Abs. 2 festgelegte Faktor um 0,5 erhöht, wenn das Grundstück

- innerhalb eines durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt oder
- in einem anderen Gebiet (auch im unbeplanten Innenbereich) überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit, Museen) genutzt wird. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich im Sinne des Satz 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung von Gebäuden keine oder nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Wortgruppe „Maßes der Nutzung“ die Wortgruppe „und der Art der Nutzung“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird bei Buchstabe a), letzter Spiegelstrich sowie bei Buchstabe e) jeweils vor dem Wort „gewerblich“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

4. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Für die Bestimmung der überwiegenden gewerblichen Nutzung sind § 7 Abs. 7 letzter Spiegelstrich Sätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

5. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.10.1995 in Kraft.

Wieck a. Darß, den 07.01.2016

gez. Bernhard Evers
Bürgermeister)

-Siegel-

Lesefassung

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	02.02.2016	gez. Evers

- Siegel -

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de